



## **Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Hunsrück im Rahmen des LEADER-Programms 2014-2020**

### **1. Name, Geschäftsstelle**

(1) Die öffentlich-private Partnerschaft trägt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Hunsrück“ (nachfolgend „LAG Hunsrück“ genannt). Sie stützt sich auf die Bestimmungen der Europäischen Union zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-Verordnung in der geltenden Fassung) sowie das rheinland-pfälzische Entwicklungsprogramm EULLE (Entwicklungsprogramm Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung) für die Förderperiode 2014 bis 2020.

(2) Die LAG Hunsrück ist für die Dauer des Förderzeitraumes 2014 bis zu deren endgültigem Ablauf gegründet.

### **2. Rechtsform**

Die LAG Hunsrück als eine öffentlich-private Partnerschaft ist ansässig beim Regionalrat Wirtschaft Rhein-Hunsrück e.V., Koblenzer Str. 3, 55469 Simmern. Der Regionalrat Wirtschaft Rhein-Hunsrück e.V. nimmt die Rechtsgeschäfte für die LAG Hunsrück wahr. Der Regionalrat Wirtschaft Rhein-Hunsrück e. V. führt die Aufgaben des Regionalmanagements der LAG Hunsrück im Auftrag dieser durch.

### **3. Gebietskulisse**

(1) Der Wirkungskreis und die Zuständigkeit der LAG Hunsrück erstreckt sich auf folgende kommunale Gebietskörperschaften, wobei in einigen Verbands- bzw. Einheitsgemeinden nur einige Ortsgemeinden bzw. –bezirke zur Fördergebietskulisse gehören.

(2) Die Liste der zur Gebietskulisse der LAG Hunsrück zählenden Ortsgemeinden bzw. Ortsbezirke ist als Anlage 1 dieser Geschäftsordnung beigelegt.

### **4. Zielsetzung und Aufgabe der LAG Hunsrück**

(1) Ziel der LAG Hunsrück ist die Steigerung der regionalen Wertschöpfung durch eine verbesserte Nutzung des natürlichen und kulturellen Potentials.

(2) Die LAG Hunsrück soll dabei eine ordnungsgemäße und effiziente Umsetzung des LEADER-Ansatzes in der benannten Gebietskulisse gewährleisten und sich für eine Implizierung der Entwicklungsstrategie und die daraus entwickelten Maßnahmen und Projekte aktiv einsetzen.

(3) Die Entwicklungskonzeption der LAG Hunsrück soll in einem partizipativen Ansatz umgesetzt werden. Dazu werden Personen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen im LAG Gebiet als Entscheidungsträger aktiv eingebunden. Die Beteiligung organisierter privater und öffentlicher Initiativen ist möglich und erwünscht.

(4) Die LAG Hunsrück ist Trägerin der Entwicklungsstrategie und verantwortlich für deren Durchführung.

(5) Sie ist Bindeglied zwischen den Projektträgern und den Behörden des Landes. Es obliegt ihr insbesondere, die Auswahl der geeigneten Projekte zur Durchführung des Konzeptes zu treffen, die Betreuung der Projektträger und die erforderliche Berichterstattung und Moderation sicherzustellen. Die LAG nimmt die Anträge der Antragsteller entgegen und trifft eine Entscheidung zur Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen. Bei Bedarf kann die LAG themen- und projektbezogene Arbeitsgruppen bilden.

## 5. Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe

(1) Die Lokale Aktionsgruppe Hunsrück ist eine öffentlich-private Partnerschaft. Sie setzt sich zusammen aus Vertretern aus dem öffentlichen Bereich (Vertreter von Kommunen), Wirtschafts- und Sozialpartnern und Vertretern der Zivilgesellschaft. Dabei ist gewährleistet, dass keine der drei Gruppierungen mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt.

(2) Die Lokale Aktionsgruppe fungiert als alleiniges Entscheidungsgremium. An den Entscheidungen dürfen alle stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, sofern keine Beschränkungen gem. Nr. 8 vorliegen.

(3) Die Anteile der Gruppierungen belaufen sich auf 40,6 % VertreterInnen der öffentlichen Verwaltung, 25,0 % VertreterInnen der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie 34,4 % VertreterInnen der Zivilgesellschaft.

(4) Folgende stimmberechtigte Mitglieder bilden die LAG Hunsrück:

Nr.	Name	Vorname	Institution	Zugehörigkeit
1	Boos	Michael	Regionalrat Wirtschaft Rhein-Hunsrück	Öffentlich
2	Braßel	Thomas	Kreisverwaltung Bad Kreuznach	Öffentlich
3	Briem	Lena	Trägerverein Naturpark Soonwald-Nahe	Öffentlich
4	Dietz	Michael	Kreisverwaltung Birkenfeld	Öffentlich
5	Goßler	Philipp	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich	Öffentlich
6	Hilt	Katja	Naheland-Touristik GmbH	Öffentlich
7	Jung	Thomas	Verbandsgemeinde Kirner Land	Öffentlich
8	Mang	Kirsten	Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg	Öffentlich
9	Rosenbaum	Harald	Zweckverband Flughafen Hahn	Öffentlich
10	Thommes	Kerstin	Archäologiepark Belginum	Öffentlich
11	Weyand	Madeleine	Kreisverwaltung Cochem- Zell	Öffentlich
12	Winkhaus	Jörn	Hunsrück Touristik GmbH	Öffentlich
13	Zilles	Sandra	Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis	Öffentlich
14	Denker	Anke	Verkehrsverein Stromberg	WiSo
15	Geiß	Harald	Naturlaub auf Winzer- und Bauernhöfen	WiSo

Nr.	Name	Vorname	Institution	Zugehörigkeit
16	Goetzmann	Christoph	Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH	WiSo
17	Helffenstein	Martina	Kulturbüro Helffenstein	WiSo
18	Jaeckert	Yannick	Zeller Land Tourismus GmbH	WiSo
19	Kemp	Burkhard	Hunsrück-Marketing	WiSo
20	Metzen	Frank	MBR Pro UMWELT GmbH	WiSo
21	Ochel-Spies	Karin	Ingenieurbüro für Boden und Geologie	WiSo
22	Berg	Wilfried	Bauern- und Winzerverband	Zivilges.
23	Bollhorst	Sabine	Verein für berufliches und soziales Lernen	Zivilges.
24	Dräger	Georg	Hunsrück Schiefer- und Burgenstraße	Zivilges.
25	Jörg	Claudia	Katholische Jugend Dekanat Simmern/ Kastellaun	Zivilges.
26	Kothe	Gabriele	Frauenforum Rhein-Hunsrück	Zivilges.
27	Kretschmer	Kurt	Kulturverein-CHAPITOL e. V.	Zivilges.
28	Lay	Christiane	Landfrauenverband Rhein-Hunsrück	Zivilges.
29	Roth	Anette	Landfrauenverband Bernkastel-Wittlich	Zivilges.
30	Schreiner	Gerd	Bürgergemeinschaft Oberes Kyrbachtal	Zivilges.
31	Seifermann	Bernd	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz - Kreisgruppe Rhein-Hunsrück	Zivilges.
32	Suchardt	Hagen	Stiftung Bethesda St. Martin	Zivilges.

(5) Folgende Personen gehören der LAG als nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder an:

Nr.	Name	Vorname	Institution	Zugehörigkeit
1	Egidi	Harald	MUEEF, Nationalpark Hunsrück-Hochwald	Öffentlich
2	Müller	Roland	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	Öffentlich
3	N.N.		Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)	Öffentlich

(6) Jedes stimmberechtigte Mitglied der LAG ist berechtigt einen persönlichen Vertreter zu benennen. Name, Anschrift, Institution und E-Mailadresse sind dem 1. Vorsitzenden innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung schriftlich mitzuteilen. Soweit es sich bei einem Mitglied um eine juristische Person oder eine Vereinigung handelt, benennt es schriftlich eine Person, die in der LAG stimmberechtigt ist, sowie eine/n Stellvertreter/in.

(7) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

- (8) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.
- (9) Scheidet ein Mitglied aus, so kann der Vorsitzende der LAG ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Die LAG kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen. Für die Zeit vom Ausscheiden eines Mitgliedes bis zur Berufung eines neuen Mitgliedes, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert, verringert sich die Zahl der LAG-Mitglieder entsprechend.
- (10) Den Vorsitz der Lokalen Aktionsgruppe übernimmt ein Vertreter/eine Vertreterin des Regionalrats Wirtschaft Rhein-Hunsrück e.V. mit Sitz in Simmern. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der LAG aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

## **6. Sitzungen**

- (1) Die LAG wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie tagt in der Regel einmal je Quartal. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Liegt ein berechtigtes Interesse eines Antragstellers auf Geheimhaltung von persönlichen und geschäftlichen Angaben vor, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende die Öffentlichkeit für die Beratung des Antrages ausschließen.
- (2) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der ständigen Mitglieder der LAG es unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der LAG gehören muss, beantragen. Dies gilt nicht, wenn die LAG den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (3) Die/der Vorsitzende setzt in Absprache mit dem Regionalmanagement die Tagesordnung fest.
- (4) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder der LAG mit E-Mail unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung ein.
- (5) Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die LAG aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der LAG vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines LAG-Mitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung von Form- und Fristverletzungen schriftlich verzichtet.
- (7) Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der LAG ist eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben der LAG gehört, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend.
- (8) Die LAG kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass bei Dringlichkeit (Nr. 6 Absatz 5) auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden ist.
- (9) Die/der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Die/der Vorsitzende hat ebenfalls Stimmrecht.
- (10) Über alle Sitzungen der LAG werden Ergebnisniederschriften angefertigt. Ein Exemplar der Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern der LAG zuzuleiten.
- (11) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die LAG. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

## **7. Bekanntmachung der Sitzungen / Bekanntmachung Termine für die Einreichung von Projektanträgen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der LAG Hunsrück werden öffentlich auf der offiziellen Internetseite der LAG-Hunsrück mindestens 5 Tage vor Sitzungsbeginn bekannt gemacht.
- (2) Die Fristen für die Einreichung von Projektanträgen für die Entscheidung in der nächsten Sitzung der LAG werden öffentlich auf der offiziellen Internetseite der LAG-Hunsrück bekannt gegeben.
- (3) Die Frist von der Veröffentlichung eines Projektaufufes bis zum letzten möglichen Tag der Einreichung von Projektanträgen muss mindestens sechs Wochen betragen.

## **8. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle in Punkt 5 (4) genannten Mitglieder der LAG. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (2) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.
- (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.
- (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (6) Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartnern oder Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind.
- (7) Ist die LAG im Sinne von (6) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsstelle ausdrücklich hinzuweisen.

## **9. Beschlussfassung**

- (1) Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung qualifizierte Mehrheiten vorsieht.

(2) Bei Eilbedürftigkeit darf die Geschäftsstelle einen Beschluss der Mitglieder der LAG im schriftlichen (auch per Telefax) oder elektronischen (per E-Mail) Umlaufverfahren einholen (Ausnahmeregelung). Das Ergebnis des Umlaufentscheides ist der LAG mitzuteilen.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht für eine bestimmte Entscheidung auf ein anderes Mitglied aus derselben Gruppe (Wirtschafts- und Sozialpartner, Zivilgesellschaft oder Öffentliche Verwaltung) übertragen.

(4) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie Änderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

(6) Beschließt die LAG die Ablehnung eines Projektantrages, so ist der Antragsteller durch die Geschäftsstelle schriftlich unter Angabe von Gründen auf die Möglichkeit hinzuweisen, über einen Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg zu beschreiten.

## **10. Einberufung neuer Mitglieder**

(1) Weitere Mitglieder können von der LAG mit Zweidrittelmehrheit einberufen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.

(2) Bei der Neubesetzung ist darauf zu achten, dass das keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt.

## **11. Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite ([www.lag-hunsrueck.de](http://www.lag-hunsrueck.de) bzw. <http://www.rhein-hunsrueck.de/projekte/leader>) umfassend informiert über:

- a. Die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes / der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
- b. Die Projektauswahlkriterien
- c. Alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
- d. Alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation)

(2) Veröffentlicht werden:

- a. Die lokale Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung
- b. Die Aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnerschaft und Behördenvertretung und Benennung des Vorstandes
- c. Die aktuelle Geschäftsordnung der LAG

## **12. Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin**

(1) Hier sind Angaben zu den Projektaufufen in der Region erforderlich.

Es muss mit einer Vorlaufzeit von mindestens 4 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung ein Projektaufuf veröffentlicht werden. Darin werden potentielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert.

(2) Der Projektaufruf enthält mindestens folgende Informationen:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge
- Themenbereiche für welche Anträge gestellt werden können
- Höhe des Mittelplafonds (gegliedert in EU- und nationale Mittel), der für diesen Aufruf bereitsteht
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

### **13. Projektauswahlverfahren**

(1) Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG.

(2) Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.

(3) Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG ([www.lag-hunsrueck.de](http://www.lag-hunsrueck.de)) veröffentlicht.

### **14. Auswahlentscheidung**

(1) Ein vorgelegtes Projekt muss mindestens 40 von 100 Punkten erreichen, um für eine Standardförderung ausgewählt werden zu können. Ab einer Punktzahl von 60 Punkten kann eine Premiumförderung gewährt werden. Erzielen zwei oder mehr Projekte die gleiche Punktzahl, so entscheidet zunächst die höhere Anzahl der durch das Projekt berücksichtigten Entwicklungsziele der LILE, anschließend die Anzahl der unterstützten Querschnittsziele der ELER-Verordnung und dann die Anzahl der Kernziele des Entwicklungsprogrammes EULLE . Ergibt sich daraus noch immer keine Rangfolge der Projekte, so wird im Rahmen eines Beschlusses der LAG eine Rangfolge bestimmt.

(2) Den Antragstellern abgelehnter Projekte ist die Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass sie ihr Projekt bei einem der folgenden Projektaufrufe erneut einreichen können. Außerdem ist ihnen der Hinweis zu geben, dass sie ihnen die Möglichkeit des öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweges bei der Bewilligungsbehörde offensteht.

(3) Tritt ein Antragsteller nach der Auswahlentscheidung von seinem Projekt zurück, so rücken Projekte entsprechend der durch die LAG festgelegten Rangfolge nach, soweit die Mittel des Aufrufes dazu ausreichen. Dies ist aber nur möglich, solange die Auswahlkriterien nicht geändert wurden und nur vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines neuen Projektaufrufes durch die LAG.

### **15. Gleichstellung**

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

## **16. Aufgaben der Geschäftsstelle und des LAG-Managements**

(1) Die Geschäftsstelle ist in enger Zusammenarbeit mit der LAG für folgende Aufgaben-bereiche verantwortlich:

- Ordnungsgemäße Einladung der LAG und Protokollführung über die Sitzungen
- Überwachung des Finanzplanes
- Aufstellung, Umsetzung und Überwachung des Aktionsplanes
- Durchführung des LAG-internen Monitorings
- Berichterstattung und Zuarbeit für Monitoring und Evaluation an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier sowie die Deutsche Vernetzungsstelle und die Europäischen Beobachtungsstelle
- Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung
- Bedarfsweise Einrichtung und Betreuung von Arbeitsgruppen in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Arbeitsgruppe
- Unterstützung von Projektträgern bei der Entwicklung neuer Projektideen
- Vernetzung und Koordination der Projekte im LAG-Gebiet
- Umsetzung LAG-eigener Vorhaben
- Aufbau und Pflege gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationen
- Konstruktive Zusammenarbeit mit der ELER-Verwaltungsbehörde, der Bewilligungsbehörde sowie sonstigen relevanten öffentlichen Stellen

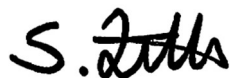
## **17. Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung/Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung/Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält.

## **18. In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe Hunsrück am 2. März 2016 in Kraft. Die Geschäftsordnung wurde zuletzt geändert am 10.06.2020.

Simmern, den 26. Januar 2021



---

(Sandra Zilles)

Vorsitzende